Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2180907	Gesamt: 3	06.06.2018

Gebäude zum Abriss in Starzach

– Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes –

Auftraggeber **Gemeinde Starzach**

Anzahl der Seiten: 14

HPC AG
Schütte 12 - 16
72108 Rottenburg

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc-ag.de

bei/sman/ast

INHALT: **Seite**

1 Veranlassung ... 3
2 Rechtliche Grundlagen ... 3
3 Angaben zur Methodik ... 4
4 Ergebnisse der Untersuchungen ... 5
4.1 Weitenburger Straße 5, Ortsteil Börstingen ... 5
4.2 Hauptstraße 59, Ortsteil Bierlingen ... 7
4.3 Hauptstraße 94, Ortsteil Bierlingen ... 9
4.4 Bieringer Straße 20, Ortsteil Wachendorf ... 11
5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ... 13

TABELLEN:

Tabelle 1: Gebäude Weitenburger Straße 5, Börstingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz ... 6
Tabelle 2: Gebäude Hauptstraße 59, Bierlingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz ... 8
Tabelle 3: Gebäude Hauptstraße 94, Bierlingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz ... 10
Tabelle 4: Gebäude Bieringer Straße 20, Wachendorf. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtliche Relevanz ... 12

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Weitenburger Straße 5 ... 5
Abbildung 2: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Hauptstraße 59 ... 7
Abbildung 3: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Hauptstraße 94 ... 9
Abbildung 4: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Bieringer Straße 20 ... 11

ANHANG:

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Veranlassung

Die Gebäude

- Weitenburger Straße 5, Ortsteil Börstingen,
- Hauptstraße 59, Ortsteil Bierlingen,
- Hauptstraße 94, Ortsteil Bierlingen,
- Bieringer Straße 20, Ortsteil Wachendorf

sollen abgerissen werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [3]. Die Gemeinde Starzach beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit den erforderlichen Untersuchungen.

Die Gebäude sollten dabei insbesondere auf Vögel und Fledermäuse überprüft werden. Grundlage bildeten Begehungen der Häuser und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Für ggf. betroffene Arten oder Gruppen wurden Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorgeschlagen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert [3]. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) [5], [6].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."
3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."
4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFF-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 20.03.2018 durchgeführt. Für die Bewertung wurden die Kriterien Gefährdung, Schutzstatus und Seltenheit der Tierarten herangezogen. Als wertgebend wurden alle in den Roten Listen aufgeführten Arten betrachtet, ferner nach BNatSchG streng geschützte Arten, regional seltene Arten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

4 Ergebnisse der Untersuchungen

4.1 Weitenburger Straße 5, Ortsteil Börstingen

Das Grundstück Weitenburger Straße 5 im Ortsteil Börstingen liegt in leichter Hanglage (von West nach Ost, d. h. zur Straße hin einfallend). Es umfasst ein Wohngebäude und eine Scheune. Im Erdgeschoss des Hauptgebäudes befinden sich ehemals als Werkstatt genutzte Räume. Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden.

Abbildung 1: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Weitenburger Straße 5

Die Untersuchungsergebnisse sind in Tabelle 1 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Im Hauptgebäude bestehen weder Habitatpotenzial noch Hinweise auf einen Aufenthalt von Vögeln und Fledermäusen. Für den Abriss sind keine zeitlichen Einschränkungen erforderlich.
- In der Scheune liegen zwar keine Hinweise auf einen Aufenthalt von Fledermäusen und Vögeln vor, das Gebäude bietet aber ein Potenzial für diese Gruppen. Die Scheune sollte daher ausschließlich zwischen Oktober und März abgerissen werden, der Efeubewuchs zwischen Oktober und Februar entfernt werden (Vogelbrut möglich). Bei Abriss bzw. Entfernung außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen.

Gebäudeteil	Bemerkung	Habitatpotenzial	Empfohlene Maßnahme
Wohngebäude, Dachböden	sehr baufällig, sehr hell, sehr zugig, Einflugmöglichkeiten vorhanden; Marder- und Rattenkot	kein Habitat- bzw. Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse; zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Gruppen	keine zeitlichen Einschränkungen für den Abriss
Sonstige Innenräume im Wohngebäude			
Außenfassade Wohngebäude	Fensterläden vorhanden	keine Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse	
Scheune	Einzelgebäude, baufällig, Einflugmöglichkeiten vorhanden	keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern. Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Gebäudebrütern ist jedoch gegeben (z. B. Hausrotschwanz, Haussperling). In Spalten und Höhlungen der Wände sind Einzelquartiere von Gebäude bewohnenden Fledermäusen nicht auszuschließen.	Abriss im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende März; bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung erfolgen
	Efeubewuchs an der Außenfassade	Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Gehölzbrütern (z. B. Amsel, Grünfink)	Entfernung im Zeitraum Oktober bis Ende Februar; bei Entfernung außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung erfolgen
Garten		keine Vegetationsstrukturen mit rel. Nutzungspotenzial (keine Höhlenbäume o. Ä.)	keine zeitlichen Einschränkungen für die Baufeldberäumung

Tabelle 1: Gebäude Weitenburger Straße 5, Börstingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz

4.2 Hauptstraße 59, Ortsteil Bierlingen

Das Grundstück Hauptstraße 54 im Ortsteil Bierlingen liegt östlich an der Ortsdurchfahrt. Es umfasst ein Wohngebäude mit Scheune und Anbauten sowie ein separates Werkstattgebäude.

Abbildung 2: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Hauptstraße 59

Die Untersuchungsergebnisse sind in Tabelle 2 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Der Dachbereich des Wohngebäudes weist Habitatpotenzial für Fortpflanzungs-/Ruhestätten des Haussperlings. Die Scheune wird von Fledermäusen sporadisch als Tagesquartier genutzt; an der Fassade waren ursprünglich ca. acht Mehlschwalben-Nisthilfen vorhanden, die bereits entfernt wurden. Die Anbauten an die Scheune und das Werkstattgebäude bieten Potenzial für häufige Gebäudebrüter (Hausrotschwanz etc.).
- Die Gebäude sollten daher ausschließlich zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss bzw. Entfernung außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen.
- Als Ersatz der entfernten Nester sollten vor der auf den Abriss folgenden Brutperiode acht künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).

Gebäudeteil	Bemerkung	Habitatpotenzial	Empfohlene Maßnahme
Dachboden des Wohngebäudes	sehr hell, Einflugmöglichkeiten vorhanden	keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln;	Abriss der Gebäude im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende März; bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Gebäudebrüter erfolgen. Zudem muss gewährleistet sein, dass durch die Abrissarbeiten keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Diese sind entweder rechtzeitig zu bergen (praktisch jedoch meist nicht möglich) oder durch schrittweises Arbeiten zu vergrämen. Als CEF-Maßnahme sind 8 künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe an geeigneten Gebäuden der Umgebung anzubringen.
Sonstige Innenräume und Keller des Wohngebäudes	keine Einflugmöglichkeiten	kein Habitat- bzw. Quartierpotenzial für Vögel und Fledermäuse; zudem keine Hinweise auf Vorkommen	
Außenfassade Wohngebäude	intakt, ohne Fensterläden, Rollläden vorhanden	keine Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse	
Dachbereich (außen)		Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings	
Scheune	an Wohngebäude angebaut, relativ hell, ausgeräumt, Einflugmöglichkeiten vorhanden	Es konnte lediglich 1 Kotpellet gefunden werden (sehr wahrscheinlich Zwergfledermaus); Hinweis auf Nutzung der Scheune als sporadisch genutztes Einzelquartier. Ein Wochenstubenquartier kann ausgeschlossen werden. Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern in der Scheune; an der Fassade der Scheune zur Hauptstraße waren etwa 8 Nisthilfen der Mehlschwalbe angebracht, die bereits entfernt wurden.	
Anbauten an die Scheune		Spalten und Höhlungen bieten Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Gebäudebrütern, z. B. Hausrotschwanz	
Nebengebäude, Werkstatt	unterkellert	Dachbereich bietet Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ubiquitären Gebäudebrütern, z. B. Hausrotschwanz	

Tabelle 2: Gebäude Hauptstraße 59, Bierlingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz

4.3 Hauptstraße 94, Ortsteil Bierlingen

Das Grundstück Hauptstraße 94 im Ortsteil Bierlingen liegt westlich an der Ortsdurchfahrt. Es umfasst ein Wohngebäude mit angebauter Scheune. Im Garten ist ein Nebengebäude vorhanden. Der Garten ist verwildert.

Abbildung 3: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Hauptstraße 94

Die Untersuchungsergebnisse sind in Tabelle 3 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- An der Außenfassade des Wohnhauses liegen Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Tagesquartiere) vor; im Dachbereich besteht ein Potenzial für Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz). Im Gebäude selbst ist kein Potenzial vorhanden. In der Scheune liegen zwar keine Hinweise auf einen Aufenthalt von Vögeln und Fledermäusen, das Gebäude bietet aber ein Potenzial für die Rauchschwalbe, die dort früher genistet hat.
- Wohngebäude und Scheune sollten daher ausschließlich zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen; vorsorglich sollten mindestens die Fensterläden entfernt werden.
- Als Ersatz der entfallenden Quartiere sollten vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwei künstliche Spaltenquartiere für Fledermäuse an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).
- Im Nebengebäude im Garten bestehen weder Habitatpotenzial noch Hinweise auf einen Aufenthalt von Vögeln und Fledermäusen. Für den Abriss sind keine zeitlichen Einschränkungen erforderlich.

Gebäudeteil	Bemerkung	Habitatpotenzial	Empfohlene Maßnahme
Dachboden des Wohngebäudes	Einflugmöglichkeiten vorhanden	keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	Abriss der Gebäude im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende März. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Gebäudebrüter und Fledermäuse erfolgen. Im Vorfeld sind die Fensterläden zu entfernen, um eine Ansiedlung von Fledermäusen auszuschließen. Zudem muss gewährleistet sein, dass durch die Abrissarbeiten keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Diese sind entweder rechtzeitig zu bergen (praktisch jedoch meist nicht möglich) oder durch schrittweises Arbeiten zu vergrämen. Als CEF-Maßnahmen für Fledermäuse sind zwei künstliche Spaltenquartiere an geeigneten Gebäuden im Umfeld anzubringen (siehe z. B. www.artenschutz-am-haus.de).
Keller des Wohngebäudes	Einflugmöglichkeiten vorhanden		
Außenfassade Wohngebäude	Fensterläden vorhanden	einige Kotpellets von Zwergfledermäusen als Hinweis auf Quartiernutzung im Sommerhalbjahr	
Dachbereich (außen)		Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Gebäudebrüter, z. B. Haussperling, Hausrotschwanz	
Scheune mit Stallungen	an Wohngebäude angebaut, Einflugmöglichkeiten vorhanden; drei alte Nester der Rauchschwalbe mit Kotbrett, die aktuell nicht mehr genutzt werden; Dachbereich der Scheune sehr hell und zugig	keine Hinweise auf Quartiernutzung durch Fledermäuse; keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln	
Unterstand im Garten		kein Habitatpotenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln	keine zeitlichen Einschränkungen für den Abriss

Tabelle 3: Gebäude Hauptstraße 94, Bierlingen. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtlichen Relevanz

4.4 Bieringer Straße 20, Ortsteil Wachendorf

Das Grundstück Bieringer Straße 20 im Ortsteil Wachendorf liegt östlich der Straße nach Rottenburg-Bieringen. Es umfasst ein Wohngebäude mit angebauter Scheune und Stallungen sowie einen separaten ehemaligen Viehstall.

Abbildung 4: Luftbild mit Lage der geprüften Gebäude Bieringer Straße 20

Die Untersuchungsergebnisse sind in Tabelle 4 dargestellt. Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- An der Außenfassade des Wohnhauses liegen Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse (Tagesquartiere) vor; im Dachbereich besteht ein Potenzial für Gebäudebrüter (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz). Im Gebäude selbst ist kein Potenzial vorhanden. In der Scheune liegen Hinweise auf einen Aufenthalt von Fledermäusen vor. Sie bietet Potenzial für Gebäudebrüter.
- Wohngebäude und Scheune sollten daher ausschließlich zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen; vorsorglich sollten mindestens die Fensterläden entfernt werden.
- Als Ersatz der entfallenden Quartiere sollten vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwei künstliche Spaltenquartiere für Fledermäuse an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).
- Im separaten Viehstall bestehen weder Habitatpotenzial noch Hinweise auf einen Aufenthalt von Vögeln und Fledermäusen. Für den Abriss sind keine zeitlichen Einschränkungen erforderlich.

Gebäudeteil	Bemerkung	Habitatpotenzial	Empfohlene Maßnahme
Dachboden des Wohngebäudes	Einflugmöglichkeiten vorhanden; Wespennest und Mäusekot vorhanden	keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	Abriss im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende März; bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab eine Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Gebäudebrüter und Fledermäuse erfolgen; im Vorfeld sind die Fensterläden zu entfernen, um eine Ansiedlung von Fledermäusen auszuschließen. Zudem muss gewährleistet sein, dass durch die Abrissarbeiten keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Diese sind entweder rechtzeitig zu bergen (praktisch jedoch meist nicht möglich) oder durch schrittweises Arbeiten zu vergrämen. Als CEF-Maßnahmen für Fledermäuse sind zwei künstliche Spaltenquartiere an geeigneten Gebäuden im Umfeld anzubringen (siehe z. B. www.artenschutz-am-haus.de).
Keller des Wohngebäudes	keine Einflugmöglichkeiten vorhanden		
Außenfassade	Fensterläden vorhanden	einige Kotpellets von Zwergfledermäusen als Hinweis auf Quartiernutzung im Sommerhalbjahr	
Dachbereich (außen)		Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Gebäudebrüter, z. B. Haussperling, Hausrotschwanz	
Scheune mit Stallungen	an Wohngebäude angebaut, Einflugmöglichkeiten vorhanden, Dachbereich der Scheune sehr hell und zugig	es konnte lediglich 1 Kotpellet gefunden werden (sehr wahrscheinlich Zwergfledermaus); Hinweis auf Nutzung der Scheune als sporadisch genutztes Einzel-Tagesquartier; Vogelkot von Kleinvögeln (vermutlich Haussperling), jedoch keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern	
Ehemaliger Viehstall	Einzelgebäude, teilweise mit Efeu bewachsen, sehr helle Räume	keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln	keine zeitlichen Einschränkungen für den Abriss
Garten		keine Vegetationsstrukturen mit rel. Nutzungspotenzial (keine Höhlenbäume o. Ä.)	keine zeitlichen Einschränkungen für die Baufeldberäumung

Tabelle 4: Gebäude Bieringer Straße 20, Wachendorf. Erläuterung der Strukturen und artenschutzrechtliche Relevanz

5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

In drei Teilorten der Gemeinde Starzach steht der Abriss von Gebäuden an. Vorab waren die Gebäude in Bezug auf den besonderen Artenschutz zu prüfen, insbesondere bezüglich der Gruppen Fledermäuse und Vögel. Dazu fand am 20.03.2018 eine detaillierte Begehung der Gebäude statt.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 zu vermeiden, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Weitenburger Straße 5, Ortsteil Börstingen:
  - Das Hauptgebäude kann ohne Einschränkungen abgerissen werden.
  - Die Scheune sollte zwischen Oktober und März abgerissen werden, der Efeubewuchs zwischen Oktober und Februar entfernt werden (Vogelbrut möglich). Bei Abriss bzw. Entfernung außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen.
- Hauptstraße 59, Ortsteil Bierlingen:
  - Sämtliche Gebäude sollten zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss bzw. Entfernung außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen.
  - Als Ersatz der vorab entfernten Nester sollten vor der auf den Abriss folgenden Brutperiode acht künstliche Nisthilfen für die Mehlschwalbe an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).
- Hauptstraße 94, Ortsteil Bierlingen:
  - Wohngebäude und Scheune sollten zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung erfolgen; vorsorglich sollten mindestens die Fensterläden entfernt werden.
  - Als Ersatz der entfallenden Quartiere sollten vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwei künstliche Spaltenquartiere für Fledermäuse an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).
  - Das Nebengebäude im Garten kann ohne Einschränkungen abgerissen werden.

- Bieringer Straße 20, Ortsteil Wachendorf:
  - Wohngebäude und Scheune sollten zwischen Oktober und März abgerissen werden. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraums muss vorab Kontrolle auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse und Vögel erfolgen; vorsorglich sollten mindestens die Fensterläden entfernt werden.
  - Als Ersatz der entfallenden Quartiere sollten vor der auf den Abriss folgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse zwei künstliche Spaltenquartiere für Fledermäuse an geeigneten Gebäuden der Umgebung angebracht werden (CEF-Maßnahme).
  - Der separate Viehstall kann ohne Einschränkungen abgerissen werden.

Sonstige Maßnahmen sind nicht erforderlich.

HPC AG

Projektleiterin

B. Eichler

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Bearbeitung: Roswitha Beier-Groß (Dipl.-Agrarbiologin)
Dr. Michael Stauss (Dipl.-Biologe)

ANHANG

1 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

[2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I, Nr. 51, 2009

[4] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 10.07.2015

[5] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie")

[6] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie")

[7] Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272